

RUSSBLÄTTCHEN

NEWSLETTER DES SCHORNSTEIFEGERBETRIEBS KUNTKE
ENERGIEBERATUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO



2023 / Ausgabe 1 [Lfd. Nr. 9]

Seit 01.10.2022 Effizienz.Check:

Als Besitzer einer **Erdgas-Heizung** sind Sie seit Oktober 2022 verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren eine Heizungsprüfung durchführen und sie ggf. optimieren zu lassen. Dies ist in der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimuMaV)“ festgeschrieben.

Beim „**Effizienz.Check**“ wird geprüft, ob z. B. einstellbare technische Parameter an der Heizung optimiert werden können, ob der Heizkreis hydraulisch (gut) abgeglichen ist oder auch, ob effiziente Heizungsanlagen bereits eingesetzt sind.

Dieser „Effizienz.Check“ kann u. a. von uns Schornsteinfegern bei ohnehin stattfindenden Terminen (z. B. wiederkehrende Überprüfungs- und Messarbeiten an den Heizungen) mit ausgeführt werden.

Falls wir dies bei Ihnen beim nächsten Überprüfung-/Messtermin mit ausführen sollen, lassen Sie dies uns bitte **rechtzeitig** wissen.

Stärkere Ofennutzung erfordert unter Umständen eine Erhöhung der Kehrfolge:

Wird die Festbrennstoff-Feuerungsanlage stärker benutzt, führt dies zu einer höheren Rußbildung und -ablagerung im Schornstein. Aus Gründen des Brandschutzes muss ggf. die jährliche Kehrfolge angepasst werden. Eine zusätzliche Kehrung in der kalten Jahreszeit ist dann erforderlich.

Sollte sich Ihr Nutzerverhalten dahingehend ändern, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Vielen Dank!

Weitere Infos hier: www.kuntke.de

So erreichen Sie uns

Schornsteinfegerbetrieb Kuntke
Energieberatungs- und Sachverständigenbüro
Jüdenbergstraße 7
01662 Meißen

Tel.: 03521. 73 52 95

Fax: 03521. 73 52 82

Büro: DI. 15-17 Uhr, DO. 9-11 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Email: kuntke@ebb-meissen.de

Web: www.kuntke.de

<https://app.digibase.com/kuntke>

INFOS ZUR GEPLANTEN GEG-NOVELLE

[GEBÄUDEENERGIEGESETZ – GEG; ENTWURF STAND 03.04.2023]

Vorab:

Wir befinden uns momentan noch in der Phase der (parlamentarischen) Diskussion. Der aktuelle Referentenentwurf ist also noch nicht das verabschiedete Gesetz. Dieses muss noch durch den Bundestag und den Bundesrat verabschiedet sowie vom Bundespräsidenten unterschrieben werden. Geplant ist dies noch vor dem Sommer.

Allgemein:

Mit dem GEG wird die Dekarbonisierung (Ausstieg aus der fossilen Energie) des Wärmebereichs eingeleitet und schrittweise umgesetzt. Ab 2024 muss beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf Erneuerbare Energie gesetzt werden. Das heißt konkret, dass ab dem 01.01.2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu 65 Prozent mit Erneuerbaren Energien betrieben werden muss.

Die vorgeschlagenen Regelungen auf einen Blick:

1. Die Pflicht zum erneuerbaren Heizen ab 2024 gilt nur für den Einbau neuer Heizungen; Ausnahmen sind möglich. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht befreit werden.
2. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können repariert werden.
3. Wenn eine Gas- oder Ölheizung irreparabel ist (Heizungshavarie), gibt es pragmatische Übergangslösungen und mehrjährige Übergangsfristen, so dass der Umstieg auf eine Erneuerbare-Energie-Heizung vorbereitet werden kann.
4. Die vorgesehene Regelung ist technologieoffen. In bestehenden Gebäuden können auch weiterhin Gasheizungen eingebaut werden, wenn sie mit 65 Prozent grünen Gasen oder in Kombination mit einer Wärmepumpe betrieben werden. Es gibt also mehrere Möglichkeiten mit verschiedenen Technologien die Vorgabe für das Heizen mit Erneuerbaren Energien zu erfüllen.
5. Der Umstieg soll durch gezielte Förderung unterstützt werden. Damit werden auch soziale Härten abgefedert. Zudem gibt es weiterhin Steuerermäßigungen. Die „Feinjustierung“ läuft, d. h. das die Konkretisierung der Förderung noch abgestimmt / geklärt werden muss.

Neu ist u. a. auch eine Befreiung von der *Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe* für hochbetagte Gebäudeeigentümer. Für Eigentümer welche älter als 80 Jahre sind soll im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen entfallen.

„H2-Ready“ Gasheizungen, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind, sind möglich, dürfen aber nur dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen schon 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan oder anderen grünen Gasen und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden.

Bitte beachten:

Jede fossile Heizung – also auf Erdöl, Erd- oder Flüssiggas sowie Kohle basierend – die heute eingebaut wird bzw. vorhanden ist, stellt potentiell noch bis zum Jahr 2045 Wärme bereit.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

Ihr Thomas Kuntke